

II-1228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.3.1968

525/A.B.
zu 499/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren
auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen,
betreffend Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit Eintragungen in
die Lohnsteuerkarte.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Zeillinger und Genossen Nr. 499/J vom 6. Februar 1968, betreffend Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit Eintragungen in die Lohnsteuerkarte, beehre ich mich mitzuteilen:

§ 72 Abs. 2 Z. 4 Einkommensteuergesetz gestattet nur bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, den Arbeitnehmer wegen zu gering einbehaltener Lohnsteuer in Anspruch nehmen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die bezüglichen Aufwendungen in der berücksichtigten Höhe tatsächlich nicht gemacht worden sind.

Für Werbungskosten besteht eine derartige Möglichkeit nicht. Die Finanzverwaltung ist daher gezwungen, die Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Werbungskosten genau zu ermitteln; drei Jahre im voraus ist dies in der Regel der Falle nicht möglich. Eine Eintragung auf drei Jahre könnte nur zu Lasten des Fiskus gehen, da eine Erhöhung der Ausgaben vom Steuerpflichtigen umgehend geltend gemacht wird, während er bei anderen allfälligen Änderungen nicht verpflichtet ist, dem Finanzamt Mitteilung zu machen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß eine beachtliche Zahl von Steuerpflichtigen durch Jahre hindurch Sonderausgaben in gleichbleibender Höhe zu entrichten haben, z.B. Prämien zu Zusatzkrankenversicherungen, Beiträge zu Sterbekassen, Autohaftpflichtversicherungs-Prämien u.a. Diese Sonderausgaben sind aber in der Regel durch das seit 1967 bestehende und ab 1968 erhöhte Sonderausgaben-Pauschale abgedeckt, sodaß sich diese Steuerpflichtigen den Weg zum Finanzamt ersparen. Dagegen können sich Steuerpflichtige Jahr für Jahr zur Leistung von Bausparbeiträgen in wechselnder Höhe verpflichten; auch die sogenannten Errichtungskosten für Wohnraum fallen nicht Jahr für Jahr in gleicher Höhe an; bei der Tilgung von Baudarlehen verändert sich bei gleichbleibenden Abstattungsbeträgen von Jahr zu Jahr das Verhältnis zwischen Kapitaltilgung und Zinsen; jede Änderung des Familienstandes zieht eine Änderung des zulässigen Höchstbetrages für Sonderausgaben nach sich. Das Finanzamt hat daher grundsätzlich nach Ablauf des Jahres zu prüfen,

525/A.B.

- 2 -

zu 499/J

ob die auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigten voraussichtlichen Sonderausgaben tatsächlich in entsprechender Höhe geleistet worden sind. Würde eine solche Prüfung nur alle drei Jahre stattfinden, könnten sich erhebliche Lohnsteuernachforderungen ergeben, deren Einbringung bei Arbeitnehmern, die vielfach gewohnt sind, ihr Einkommen zu verbrauchen, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

In Fällen, in denen der Freibetrag unveränderlich feststeht - wie bei Körperbehinderten und politischen Opfern -, wurden schon bisher die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte regelmäßig für die Geltungsdauer derselben vorgenommen. In anderen Fällen muß die Eintragung für drei Jahre aus den genannten Gründen abgelehnt werden.

- - - . - -

Die konkrete Frage an den Minister lautete:

Sind Sie bereit, im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß für mehrere Jahre hindurch gleichbleibende Sonderausgaben und Werbungskosten die Eintragungen in die Lohnsteuerkarte im ersten Jahr gleich für zwei bis drei Jahre vorgenommen werden können?

- - - . - -